

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 SAARBRÜCKEN

Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Stein
TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.de-mail.de
DATUM 21. Januar 2022

BETREFF **Statusermittlung als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) i. V. m. § 4 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG i. V. m. § 4 StromStG und eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV)**

BEZUG Mein Schreiben GZ V 4201 B – U Solar_neu_14 vom 8/25/2021

ANLAGEN Ohne

GZ **V 4201 B - U 33218 - B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung Ihres stromsteuerrechtlichen Status im Rahmen des Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister ist aufgefallen, dass Sie ein Eigenerzeuger, Versorger oder ein sog. „kleiner Versorger“ nach dem Stromsteuerrecht sein könnten.

Eigenerzeuger im Sinne von § 2 Nr. 2 StromStG in Verbindung mit § 4 StromStG ist derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt.

Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 4 StromStG ist derjenige, der Strom leistet. Ausnahmen von der Versorgereigenschaft sind in § 1a Abs. 1a bis Abs. 5 StromStV gelistet. Informationen diesbezüglich können Sie auf www.zoll.de finden.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590
ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Im Stromsteuerrecht gibt es neben dem klassischen Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 4 StromStG einen sog. „kleinen“ beziehungsweise eingeschränkten Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStV und nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV.

Ein sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV ist, wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet.

Ein sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV ist, wer

1. Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet.

Er gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Abs. 1 S.1 StromStG. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 des § 1a StromStV entsprechend.

Derjenige, der Querlieferungen vornimmt oder Mobilfunkantennen mit selbst erzeugtem Strom versorgt, leistet dadurch Strom und ist ein sog. „kleiner Versorger“.

„Kleiner Versorger“ im Sinne von § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStG ist ebenfalls derjenige, der Strom in das Versorgungsnetz einspeist.

Die Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG gelten auch weiterhin. Um diese in Anspruch nehmen zu können, ist allerdings ggf. eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen.

Gemäß § 4 Abs. 1 StromStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StromStV müssen Unternehmer, welche Eigenerzeuger oder Versorger sind, vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis schriftlich und nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Vordruck 1410) beantragen.

Personen, welche sog. „kleine Versorger“ im Sinne von § 1a Abs. 6 StromStV oder § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV sind, müssen nach § 2 Abs. 3 StromStV anstelle der Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 S. 1 StromStV vor Aufnahme der Tätigkeit diese schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1412) beim zuständigen Hauptzollamt anzeigen.

Ich bitte Sie daher zu überprüfen, ob Sie ein Eigenerzeuger, Versorger oder ein sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV beziehungsweise § 1a Abs. 6 und 7 StromStV sind.

Sollten Sie feststellen, dass Sie Tätigkeiten eines Eigenerzeugers oder Versorger ausführen, muss von Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 StromStG eine Erlaubnis beantragt werden. Den dafür benötigten Vordruck 1410 sowie die Betriebserklärung 1410a und dem Zusatzblatt zur Betriebserklärung 1410az finden Sie auf www.zoll.de.

Wenn Sie feststellen sollten, dass Sie ein „kleiner Versorger“ sind, muss von Ihnen die Anzeige als Versorger im Sinne von § 1a Abs. 6 StromStV beziehungsweise § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV nach § 4 Abs. 1 StromStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 StromStV mit den Vordrucken 1412 sowie der Betriebserklärungen 1410a und dem Zusatzblatt zur Betriebserklärung 1410az abgegeben werden. Die Vordrucke finden Sie ebenfalls auf www.zoll.de.

Ich bitte Sie, mir die jeweiligen Vordrucke ausgefüllt

bis zum 21. Februar 2022

vorzulegen.

Ich bitte Sie mir ebenfalls schriftlich **bis zum 21. Februar 2022** mitzuteilen, wenn Sie zu dem Ergebnis kommen kein Eigenerzeuger, Versorger oder „kleiner Versorger“ zu sein und mir dies zu erläutern.

Ich weise Sie auf die Pflichten für Eigenerzeuger, Versorger und sog. „kleine Versorger“ nach § 4 StromStV hin. Informationen bezüglich dieser Pflichten finden sie neben dem Gesetz auch auf www.zoll.de. Insbesondere verweise ich hierbei auf die Pflicht nach § 4 Abs. 6 StromStV. Demnach haben Versorger und sog. „kleine Versorger“ die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG steuerfreien Strommengen des Vorjahres nach amtlichem Vordruck 1400 **bis zum 31. Mai 2022** bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Die Stromsteuer ist **bis zum 25. Juni 2022** zu entrichten.

Die Nichtabgabe, nicht rechtzeitige Abgabe oder nicht richtige Abgabe der Stromsteueranmeldung bis zum 31. Mai stellt eine Pflichtverletzung der Pflicht nach § 4 Abs. 6 StromStV dar und ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 4 StromStV. Ich behalte mir daher eine Ahndung diesbezüglich vor.

Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG eine unverzügliche Abgabe der Steueranmeldung und eine sofortige Steuerentstehung nach § 8 Abs. 9 Nr. 2 StromStG zur Folge hat. Die Stromsteuer ist dann sofort zu entrichten.

Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, dass die Nichtabgabe der Anzeige als sog. „kleiner Versorger“ eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 StromStV darstellt und bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stein

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.